

<b>CDU-Fraktion</b> ( Antrag Nr. 0610/2008 )
---

Eingereicht am 10.03.2008 um 13:45 Uhr.

**Ausschuss für Arbeitsmarkt-, Wirtschafts- und Liegenschaftsangelegenheiten,  
Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und  
Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung**

---

**Änderungsantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0388/2008  
(Sondernutzungssatzung)  
Ausschluss des Ersatzanspruches bei Beeinträchtigung von Straßen**

**Antrag**

In der Anlage 1 (Sondernutzungssatzung) zu Drucksache 0388/2008 wird § 13 Abs. 4  
„Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Landeshauptstadt Hannover  
keinen Ersatzanspruch, wenn die Straße gesperrt, geändert, eingezogen oder die Erlaubnis  
widerrufen wird.“

wie folgt abgeändert:

„Der/die Inhaber/in der Sondernutzungserlaubnis hat gegen die Landeshauptstadt Hannover  
einen Ersatzanspruch, wenn die Nutzung der Straße erheblich beeinträchtigt wird und wenn  
der/die Inhaber/in nicht rechtzeitig vorher über die Einschränkung informiert wird.“

**Begründung**

Nach der derzeitigen Fassung ist der Ersatzanspruch für den Inhaber einer  
Sondernutzungserlaubnis ausgeschlossen, wenn die Straße beeinträchtigt ist.

Da die Straßennutzung für Inhaber einer Sondernutzungserlaubnis von wirtschaftlicher  
Bedeutung ist, ist der Ausschluss eines Ersatzanspruches rechtlich mindestens fraglich. Ein  
Ersatzanspruch sollte zumindest bei erheblicher Beeinträchtigung möglich sein.

Rainer Lensing  
Vorsitzender

Hannover / 11.03.2008